
VOM CHORGERICHT ZUM KIRCHGEMEINDERAT

Über das sittliche Verhalten der Menschen vor der Reformation hatte der Pfarrer gewacht, in schwierigen Fällen das bischöfliche Gericht. Seit der Reformation hatte nun das Chorgericht diese Aufgabe übernommen. In der Regel versammelte es sich am Sonntag nach der Predigt im Chor der Kirche. Ausser dem Pfarrer und dem Landvogt, der nicht immer anwesend war, gehörten ihm der Statthalter (es gab sie in jeder Gemeinde) und sechs «unbescholtene» Männer an. Die Chorrichter hatten scharf zu wachen und alle Verfehlungen anzuzeigen. Das Gericht konnte Geldstrafen, ja sogar Gefängnisstrafen aussprechen. In den noch erhaltenen Chorgerichtsmanualen seit 1634 sind wohl die meisten grösseren oder kleineren Sünden der Affolterer aufgezeichnet, wie etwa:

Störung des Gottesdienstes
Fluchen und Schwören
Sonntagsentheiligung
Kleiderpracht
Übermässiges Essen, Trinken und Spielen
Wirten,
Tanzen,
Ehebruch, usw.

Unter dem Ansturm der Franzosen und dem Fall des Alten Bern im Jahre 1798 änderte auch die kirchliche Ordnung. Die Tage des Chorgerichtes waren gezählt und 1832 wurden dessen Aufgaben vom sogenannten Sittengericht übernommen. Die Polizeifunktion der Kirche war damit aufgehoben, doch sah sie sich nun oft in die Rolle eines Moralapostels gedrängt. Mit der neuen Bundesverfassung von 1874 wurde ein neues Kirchengesetz geschaffen, welches die Trennung von bürgerlicher und kirchlicher Verwaltung vorsah. Der Kirchgemeinderat ist heute ein Organ, das Verwaltungs- und Aufsichtsaufgaben übernimmt, aber auch die Wahrung des kirchlichen Lebens fördert und erneuert.

Die folgenden Rodeleintragungen betreffen einige damals übliche Vorfälle und zeigen, wie streng die Sitten überwacht und bei Übertretungen geahndet wurden. Wir lesen:

Januarig 1635

18. Tag

«waren citiert worden die beiden Bendicht Wyngarten und Bendicht Tantz, von bösen Schmächworten wegen, die sy einander gseit, darvon abmahnt und umb 30? büesst.»

19. Tag

«waren citiert worden Hans Kung, der alt, und Peter Löuffer die z'nacht in der heilig Wienachtszyt gsungen u brüelet heigend, sind beyd gschtrafft worden umb 20?»

«Dannach ist citiert Peter Blösch von üppigen Wäsens ouch unnutzen redens, die er verübt hat in dess Meier Dicks haus, abmahnt und umb 10? gstrafft.

Denne seind auch Bendicht Schaller vor im holtz und Bendicht Dübi citiert von liechtfertigen schwörens und bösen fluchens wegen, ein Jeder gstrafft umb 7?

